

**Gesetz  
über die Feststellung eines zweiten Nachtrags  
zum Haushaltsplan  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
für das Haushaltsjahr 2016  
(Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2016)**

**Vom 20. September 2016**

**Artikel 1**

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2016 (Haushaltsgesetz 2016) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 920), in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2016 vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 201)

wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl „69 564 601 100“ durch die Zahl „69 950 081 600“ ersetzt.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„c) Grundstücke in Siegen, Gemarkung Geisweid, Flur 14, Flurstück 80 mit einer Größe von 8.598 m<sup>2</sup>, Gemarkung Weidenau, Flur 22, Flurstück 360 mit einer Größe von 590 m<sup>2</sup>, sowie eine aus den Grundstücken Gemarkung Weidenau, Flur 22, Flurstücke 359 und 464 noch zu vermessende Teilfläche mit einer Größe von ca. 5.500 m<sup>2</sup>.“

bb) In Nummer 3 Buchstabe b) wird die Zahl „1.600“ durch die Zahl „2.400“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

**„(8) Abgabe von Landeslizenzen im Rahmen des Klimaschutzes**

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass an Gemeinden und Gemeindeverbände die vom Land beschafften „Landeslizenzen im Rahmen des Klimaschutzes für Software zur Ermittlung von CO<sub>2</sub>-Bilanzen und der sich daraus ergebenden Szenarien zur Ableitung klimaschonender Maßnahmen“ unentgeltlich abgegeben werden können.“

3. § 16 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend hiervon beträgt der Konsolidierungsbeitrag bis zum Jahr 2019 einschließlich 10 Prozent.“

4. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird die Zahl „230 000 000“ durch die Zahl „210 000 000“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

**„(6) Soziale Baulandentwicklung**

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Bürgschaften zu Gunsten der NRW.BANK für Darlehen an die NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH, Düsseldorf, zur Vorfinanzierung von Grunderwerb und Grundstücksentwicklungsmaßnahmen im Treuhandauftrag von Kommunen zur Gewinnung von Grundstücken mit dem Ziel der Verstärkung des geförderten Wohnungsbaus bis zur Höhe von 20 000 000 Euro zu übernehmen.“

5. § 28 Absatz 3 Satz 3 wird folgende Nummer 11 angefügt:

„11. Fördergegenstände des Projektauftrags Kommunaler Klimaschutz.NRW“

6. Der dem Haushaltsgesetz 2016 beigefügte Gesamtplan (Haushaltsübersicht, Finanzierungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan) wird durch den diesem Nachtrag beigefügten Gesamtplan ersetzt.
7. Der dem Haushaltsgesetz 2016 beigefügte Haushaltsplan wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigefügten Nachtrags geändert.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.